

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 171/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna G. [REDACTED],

I. [REDACTED] 91, B - 2000 Antwerpen/Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Z. [REDACTED]straße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn,
Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats - Entschädigungsensats - des Ober-
landesgerichts Köln vom 25. Mai 1980 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß die
Klägerin aus der Rechtsprechung des Senats zur sog.
Kölner Praxis (BGH RzW 1965, 524) nichts für sich her-
leiten kann, weil diese Praxis nach tatrichterlicher
Würdigung nicht dafür bestimmend war, daß das Wieder-
einsetzungsgesuch unzulänglich begründet war. Selbst
wenn der Klägerin mit Schreiben der Behörde vom
4. April 1977 Wiedereinsetzung gewährt worden sein
sollte, hätte das nicht die rückwirkende Wiederranwen-
dung des alten Rechts eröffnet. Auch die weitere Be-
gründung des Berufungsrichters, daß der Klägerin auch
deshalb keine Ansprüche aus der alten Fassung des
§ 150 BEG zustehen, weil sie bis zum 26. Mai 1965 nur
das allgemeine Entschädigungsverlangen geltend ge-
macht, aber nicht Antrag auf Entschädigung für Schaden

an Freiheit und an Körper oder Gesundheit gestellt hatte,
entspricht der Rechtsprechung des Senats (BGH RzW 1980,
20 Nr. 12; Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 62/79 -
zur Veröffentlichung bestimmt und ständig).

Fuchs

Dr. Lang

